

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Mitteilung wird bzw. wurde in der 6. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bekannt gemacht!

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wehlen (Ort),
Az.: 11075-HA.2.3**

1. Änderungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wehlen (Ort)

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 04.02.2011 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Wehlen (Ort), Landkreis Bernkastel-Wittlich, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Wehlen	6	1001/2, 1042/4, 1080/2, 1156/1,
Wehlen	10	118, 119, 120, 121, 122, 123, 124/1, 125/1,
Wehlen	10	126/4, 126/5, 126/6, 127/3, 127/4, 141/2,
Wehlen	10	144/1, 144/2, 145/2, 149/3, 150/5, 151/2,
Wehlen	10	154/1, 161/1, 162/1, 163, 164, 165, 166, 167,
Wehlen	10	169/1, 170, 171, 172, 173, 174, 176, 178,
Wehlen	10	179, 180, 181, 182, 183/1, 183/2, 184, 185,
Wehlen	10	186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194,
Wehlen	10	195, 196, 197, 198,
Wehlen	11	226/1, 227/1, 228/1, 229/2, 231/1, 233/1, 235,
Wehlen	11	236/1, 240/7,

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

- entfällt -

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 04.02.2011 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Wehlen (Ort)”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel –,

Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit 95 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine Vergrößerung von rund 16 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Wehlen (Ort) hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 08.04.2014 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Bei der Zuziehung handelt sich überwiegend um Straßenflurstücke des Landes Rheinland-Pfalz (Landesstraße L 47). Diese Zuziehung dient der Regulierung und Abrundung der Ortslage in westlicher Richtung. Restflächen zwischen der Umgehungsstraße und der Ortslage Wehlen sollen ebenso abschließend geordnet werden. Diese Flurstücke werden überwiegend aus vermessungstechnischen Gründen zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen. Hierdurch wird gewährleistet, dass ein einheitliches und homogenes Koordinatenkataster für die gesamte Ortslage Wehlen aufgestellt werden kann. Dies betrifft die Flurstücke in der Flur 10, Lage „Unter der untersten Trift“ mit den Nummern 118 bis 123, im Bereich „Krausbach“ Flur 6, Flurstücke 1001/2, 1042/4, 1080/2, 1156/1 und Flur 10, Flurstücke 124/1 bis 127/4 und 163 bis 198, sowie in der Flur 11, Lage „Auf der gebrannten Mauer“ die Flurstücke 226/1, 227/1, 228/1, 229/2 und 231/1.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine Verfahrensverzögerung eintreten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Dorffinnenentwicklung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei.

Das Dorfflurbereinigungsverfahren dient der Förderung der Landentwicklung und ist Voraussetzung für die Realisierung des Dorferneuerungskonzeptes mit dem die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Gemeinde verbessert und nachhaltig gefördert werden sollen.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen investierten öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Verwirklichung der Ziele interessiert.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bernkastel-Kues, den 28.01.2015

Im Auftrag

gez. Johannes Pick